

Satzung des Wössner Regenbogen

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Wössner Regenbogen e. V.
Er hat seinen Sitz in 83246 Unterwössen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- II. Zweck des Vereins ist die Durchführung von Kinder, Jugend- und **Seniorenarbeit** in Unterwössen.
Langfristiges Ziel ist die Errichtung einer Begegnungsstätte für die Familie. Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral.

§2

Gemeinnützigkeit

- I. Wössner Regenbogen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies betrifft nicht von der Geschäftsführung genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§3

Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person sowie rechtsfähige Vereinigungen sein, die den Zweck des Vereins befürwortet.
- II. Natürliche und juristische Personen können Fördermitgliedschaft eingehen. Das Fördermitglied unterstützt den Verein, ohne dass es die Pflichten aus der ordentlichen Mitgliedschaft treffen; das Fördermitglied ist auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- III. Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wiederholung eines abgelehnten Aufnahmeantrages ist frühestens nach Ablauf eines Jahres statthaft.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Austritt: schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- b) Durch Ausschluss: bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Die grundlose Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zu den ordnungsgemäß festgesetzten Fälligkeitsterminen stellt einen derartigen groben Verstoß dar; in diesem Fall kann der Ausschluss allein durch den Vorstand nach dessen Ermessen vorgenommen werden.
- c) Durch den Tod eines Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins.

§4

Ehrenmitgliedschaften

Natürliche Personen, die den Verein im besonderen Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht ist mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

§5

Beiträge

- I. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Im Laufe des Jahres neu eintretende ordentliche Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag bis Ende des Jahres zu entrichten.
- II. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Entrichtung des Jahresbeitrages für das jeweils vorangegangene Jahr ist Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand zusammen. Die Fördermitglieder, ebenso die Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- II. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb der ersten vier Monate des nachfolgenden Jahres abzuhalten. Die Einberufung der Versammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
- III. Gegenstand der Jahreshauptversammlung können folgende Tagesordnungspunkte sein
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes in den satzungsgemäßen Abständen.
 2. Bericht des Kassenprüfers
 3. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 4. Satzungsänderungen
 5. Aufnahme von Mitgliedern
 6. Aufträge und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Vereinsziele
 7. Ausschluss von Mitgliedern
 8. Auflösung des Vereins
- IV. Erforderliche Mehrheitsverhältnisse
 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bzw. mit relativer Mehrheit bei Stimmverteilung auf mehr als zwei Vorschläge. Für Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
 2. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- V. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- VI. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Verzeichnung des Datums, der Zahl der anwesenden Mitglieder, des Abstimmungsgegenstandes- und ergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist nach der Beschlussfassung zur Billigung vorzulegen. Es ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§8

Vorstand

- I. Der Vorstand führt den Verein und bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- II. Vorstand besteht aus 4 Frauen: der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassiererin und wird für jeweils drei Jahre gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Besteht mit einem Vorstand darüber hinaus ein

Anstellungsverhältnis, kann von der Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied berufen werden.

III. Vertretungsmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1. und 2. Vorsitzenden und der KassiererIn vertreten.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9

Geschäftsordnung

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, sowie zwischen dem Vorstand und angestellten Mitarbeitern des Vereins regelt eine vom Vorstand vorzuschlagende und von der Mitgliederversammlung zu billigende Geschäftsordnung.

§10

Geschäftsführung

- I. Die Zuständigkeiten für die Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung (GO).
- II. Zur Geschäftsführung kann bei Bedarf ein Angestelltenverhältnis begründet werden. Näheres regelt die GO. Die Verantwortung des Vorstandes für seinen Zuständigkeitsbereich bleibt davon unberührt.
- III. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zum Ende des Wirtschaftsjahres muss der Kassenbericht schriftlich vorgelegt werden.
- IV. Der Kassenbericht wird vom Finanzvorstand abgefasst und zur Überprüfung zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer/innen vorgelegt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§12

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- II. Die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es muss einer gemeinnützigen Einrichtung für Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

(Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden)

Diese Satzung wurde beschlossen am 11.02.2011